

---

# **Regierungsratsbeschluss über die Gesamterneuerungswahl des Landrates**

vom 10. November 2009<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 3 des Gesetzes vom 26. April 1981 über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz)<sup>2</sup>,  
beschliesst:

## **1. Zeitpunkt**

Die Gesamterneuerungswahl des Landrates für die Legislaturperiode 2010-2014 findet am 7. März 2010 statt.

## **2. Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen bis Montag, 11 Januar 2010, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein.

## **3. Öffentliche Auflage, Einsprachen**

<sup>1</sup> Die eingereichten Wahlvorschläge sind in der Zeit vom Mittwoch, 13. Januar 2010, bis Montag, 18. Januar 2010, auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Einsprachen im Sinne von Art. 9 des Proporzgesetzes<sup>2</sup> sind innerhalb der gleichen Zeit bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

## **4. Wahlablehnung, Mehrfachvorschläge**

<sup>1</sup> Die Vorgeschlagenen haben nach entsprechender Orientierung durch den Gemeinderat diesem bis Montag, 25. Januar 2010, schriftlich eine allfällige Wahlablehnung nach Art. 10 des Gesetzes mitzuteilen.

<sup>2</sup> Innerhalb der gleichen Frist haben mehrfach Vorgeschlagene dem Gemeinderat zu erklären, auf welchem der Wahlvorschläge ihr Name stehen bleiben soll (Art. 11 des Gesetzes).

---

**5. Bereinigung der Wahlvorschläge**

Der Gemeinderat setzt am Montag, 18. Januar 2010, den Unterzeichnern eine Frist von fünf Tagen im Sinne von Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes, um allfällige Mängel der Wahlvorschläge zu beheben oder für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einzureichen.

**6. Zustellung der Wahlunterlagen**

Bis spätestens Freitag, 12. Februar 2010, werden den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern die Wahlunterlagen zugestellt.

Stans, 10. November 2009

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Beat Fuchs*

Landschreiber-Stellvertreter

*Hugo Murer*

<sup>1</sup> A 2009,

<sup>2</sup> NG 132.1